

Bekanntmachung

Wasserrecht; Renaturierung der Kürnach im Rahmen der Errichtung eines Wasserspielplatzes auf den Grundstücken Fl.Nr. 3333, 3334/3, 3335/3, 3336, 3339/2, 3340 sowie 21/1 der Gemarkung Lengfeld in Würzburg

Das Gartenamt der Stadt Würzburg beabsichtigt, einen Wasserspielplatz im Ortsteil Lengfeld zu errichten, den benachbarten Kinderspielplatz zu integrieren bzw. zu erneuern und dabei die Kürnach auf eine Teilstrecke von ca. 43 m entsprechend des Gewässerentwicklungskonzeptes der Stadt Würzburg vom 07.12.2017 aufzuwerten.

Insbesondere sind die Grundstücke Fl.-Nr. 3334/3, 3340 und 3339/2 der Gemarkung Lengfeld betroffen.

Es ist vorgesehen, die Spielbereiche zu erweitern, klarer zu strukturieren und die Wege geländegleich zu befestigen (wassergebundene Decke) und zu fassen. Im Einzelnen sollen auch Natursteinfindlinge oder Muschelkalkquader als Sitz- und Klettermöglichkeiten integriert werden.

Die Bäume bleiben im Wesentlichen bestehen; vier neue Bäume sind geplant.

Der Wasserspielbereich wird - bei Bedarf - mit Trinkwasser betrieben. Das entnommene Wasser wird über Drainageleitungen der Kürnach zugeführt.

An zwei Abschnitten der Kürnach ist vorgesehen, diese aufzuweiten. Die Ufer werden über eine Länge von 12 bzw. 20 m abgeflacht, Prallufer werden durch Natursteinblöcke in offener Gestaltung befestigt und die Ufer werden naturnah bepflanz.

Mit der Entfernung der Befestigung der Gewässersohle und dem Einbau von Störsteinen wird das Gewässer naturnäher gestaltet.

Die Uferbereiche sollen mit autochthonen Stauden und Gehölzen neu bepflanzt werden.

Um dem Gewässer mehr Raum zu geben, werden der neue Zaun des Spielplatzes und auch der Begleitweg weiter von der Kürnach abgerückt.

Mit Schreiben vom 09.12.2020 hat das Gartenamt der Stadt Würzburg die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die geplante Renaturierungsmaßnahme im Rahmen der Errichtung des Wasserspielplatzes beantragt.

Die geplante Renaturierungsmaßnahme stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2

Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung bzw.

Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein

Vorhaben nach §§ 2, 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- i.V.m. Nr.

13.18.2 der Anlage 1 zum UVP und bedarf einer standortbezogener Vorprüfung der

Umweltverträglichkeit.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Würzburg

Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz